

§ 15 GOG 1945

GOG 1945 - Gerichtsorganisationsgesetz 1945

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Das Staatsamt für Justiz wird ferner ermächtigt, die auf dem Gebiete der Gerichtsorganisation wieder in Kraft getretenen Gesetze und Verordnungen in der Fassung mit rechtsverbindlicher Kraft neu zu verlautbaren, die sie durch das vorliegende Gesetz erhalten.

In Kraft seit 10.07.1945 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at